

DR. SILVIA PERNICE-WARNKE
UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Verwaltungsprozessrecht unter Reformdruck –

Regelungsspielräume des deutschen Gesetzgebers
angesichts europäischer und internationaler Einflüsse
auf den Rechtsschutz im Umweltrecht

Durch das 2001 in Kraft getretene UNECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, kurz Aarhus-Konvention (AK), durch die europäischen Umsetzungsakte und die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH ist das deutsche Verwaltungsprozessrecht im Umweltbereich Reformdruck ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Klagebefugnis und die Schutznormlehre sowie damit korrespondierend das Erfordernis einer Rechtsverletzung als Voraussetzung der Begründetheit, Verbandsklagerechte, den drittschützenden Charakter insbesondere von Verfahrensvorschriften, die Relevanz von Verfahrensverstößen für die Sachentscheidung und die diesbezügliche Beweislast sowie Präklusionsvorschriften. Auch wenn weder durch die Konvention selbst noch durch die Rechtsprechung des EuGH eine gänzliche Aufgabe des Modells des subjektiven Rechtsschutzes gefordert wird, gerät die bisherige Konzeption des subjektiven Rechts in Bedrängnis. Dasselbe gilt für die Behandlung der Verfahrensvorschriften und gegebenenfalls auch für die materielle Kontrolldichte. Die besondere Herausforderung für das deutsche Rechtsschutzsystem liegt dabei möglicherweise gerade

in den divergenten Auffassungen von der Rolle der Bürger und Verbände, von der Funktion des Verfahrens sowie von Aufgabe und Umfang gerichtlicher Kontrolle, die hinter den Reformvorgaben stehen.

Die verbleibenden Regelungsspielräume des nationalen Gesetzgebers werden von der Reichweite und der Bindungswirkung europäischer und internationaler Vorgaben bestimmt, die – wie die deutschen Umsetzungsakte, die Rechtsprechung europäischer und deutscher Gerichte und die Empfehlungen des Aarhus Convention Compliance Committees bzw. die Beschlüsse der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz zeigen – von den verschiedenen Akteuren auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unterschiedlich beurteilt wurden und werden. Neben inhaltlichen Aspekten ist es gerade die Funktion dieser Akteure, die im Zentrum des Vortrags stehen wird: So sollen das Verhältnis zwischen EuGH und Mitgliedstaaten sowie zwischen Gerichten und Gesetzgeber auf nationaler Ebene hinterfragt und Kompetenzüberschreitungen sowie das Zusammen- und Gegeneinanderwirken der verschiedenen beteiligten Institutionen im Mehrebenensystem analysiert werden.